

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Behinderten-Wohnzentrum Aachen -Selbsthilfe
Körperbehinderter - e.V.
gekürzt:
Behinderten-Wohnzentrum Aachen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in D-52078 Aachen
3. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Betrieb des Behinderten-Wohnzentrums Aachen und anderer Einrichtungen im Wohn-, Pflege- und Freizeitbereich für Schwerbehinderte sowie deren Bereitstellung.
 - b) Mildtätige Förderung und Betreuung von Schwerbehinderten im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung (AO).

Sollte für einzelne Einrichtungen und Leistungen eine Belegungs- bzw. Rangordnung bezüglich des geförderten oder betreuten Personenkreises erforderlich sein, so wird diese durch den Vereinsvorstand festgelegt.

Die jeweils gültige Belegungs- bzw. Rangordnung wird Bestandteil dieser Satzung.

4. Der Verein ist Mitglied im "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V."
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist durch das Finanzamt als gemeinnützig und mildtätig anerkannt.
-

§ 3 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluß

Die Mitglieder des Vereins "Behinderten-Wohnzentrum Aachen e.V." setzen sich zusammen aus:

Ordentlichen Mitgliedern (folgend als Mitglieder oder Mitgliederversammlung benannt), das sind stimmberechtigte Mitglieder, aus denen sich die beschlußfähige Mitgliederversammlung zusammensetzt, und aus deren Kreis der Vorstand gewählt wird.

Personenkreis der ordentlichen Mitglieder

1. Drei Mitglieder des Gesamtvorstandes aus dem Bundesverband -Selbsthilfe Körperbehinderter- e.V., Krautheim/Jagst.
2. Der Leiter der "Selbsthilfe Körperbehinderter Aachen e.V."
3. Der Vorsitzende des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen -Selbsthilfe Körperbehinderter- e.V., Krautheim/Jagst.
4. Vier behinderte gewählte oder benannte Mitglieder der "Selbsthilfe Körperbehinderter Aachen e.V."
5. Weitere ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein im Sinne seines Satzungszwecks zu fördern. Die bisherigen vier Vertreter aus dem Kreis der Förderermitglieder werden in diesen Personenkreis übernommen. Wenn die Gesamtzahl der weiteren ordentlichen Mitglieder acht überschreitet, müssen 50 % davon behinderte Menschen sein.

Die unter Pkt. 5 genannten Mitglieder nimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag auf. Die Abstimmung kann auch im Briefwahlverfahren erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Ablauf der Amtszeit bzw. Wahlzeit oder Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor Ausschluß eines Mitgliedes muß diesem schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der ehrenamtliche Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenamtlicher Vorstand, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und seinen beiden Stellvertretern, von denen mindestens einer dem Kreis der Behinderten angehören muß.

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird von seinem Vorsitzenden und einem seiner beiden Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten die beiden Stellvertreter den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Für die laufende Geschäftsführung des Vereins kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen. Die Pflichten eines solchen werden durch den Vorstand festgelegt und sind in den Dienstvertrag aufzunehmen.

Die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehenden und nachgewiesenen Aufwände können erstattet werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einzuladen. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den ehrenamtlichen Vorstand zu wählen oder durch Mehrheitsbeschluß vor Ablauf der in § 5 d.S. genannten Frist abzuberufen. Der Wahlvorgang kann auch durch Briefwahl erfolgen, wenn eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit Ausnahme der Satzungsänderung nach § 7 d.S. und Auflösung des Vereins nach § 8 d.S.. Schriftliche Stellungnahmen der Mitglieder zu Tagesordnungspunkten sind bei der Mitgliederversammlung vorzutragen und vor der Abstimmung zu diskutieren. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

Über Mitgliederversammlungen, Wahlen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Den Mitgliedern ist das Protokoll zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung muß mindestens alle zwei Jahre, bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb von zwei Monaten, durch den ehrenamtlichen Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand hat die Pflicht außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Prüfung, Satzungsänderung

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Geschäftsführung, werden durch einen Wirtschaftsprüfer testiert. Den Mitgliedern ist darüber Bericht zu erstatten.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der Mitglieder.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bundesverband -Selbsthilfe Körperbehinderter- e.V., Krauthelm/Jagst zu, der ein anerkannt gemeinnütziger Verein ist.

Sofern sich dieser Verein bis zu diesem Zeitpunkt aufgelöst hat, fällt das Vermögen dem als steuerbegünstigt anerkannten "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." zu, der es einzusetzen hat für die Förderung der Fürsorge für schwerkörperbehinderte Menschen im Raum Aachen. Bei einer Vermögensübertragung muß der Empfänger das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Im Falle der Auflösung ist vor dem Inkrafttreten das zuständige Finanzamt in Kenntnis zu setzen. Das Ergebnis der Prüfung ist abzuwarten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.